



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

14.10.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Lüders

Telefon: 6052-150

luederst@aw.m.stadt-
muenster.de

Betrifft

Jahresabschlüsse der awm

- Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Beratungsfolge

27.11.2024 Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Betriebsleitung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

2. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates ist der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht 2024 zu prüfen. Der Betriebsausschuss stimmt der Beauftragung der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

zu 1.: Keine.

zu 2.: Ist im Erfolgsplan enthalten.

Begründung:

zu 1.: Der Jahresabschluss der awm für das Geschäftsjahr 2023 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 11.09.2024 gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) beraten und festgestellt. Die Vorlage V/0369/2024 wurde einstimmig beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung durch den Betriebsausschuss.

zu 2.: Am 1. Januar 2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, wodurch sich u. a. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen relevante Änderungen der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) ergeben haben.

Die Beauftragung und Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgte für Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2020 nach den Vorschriften des § 106 Abs. 2 GO NW. Mit Wegfall des § 106 GO NRW verlor die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) als gesetzliche Jahresabschlussprüferin ihre hoheitliche Zuständigkeit und Jahresabschlussprüfungen für Wirtschaftsjahre seit dem 01.01.2021 erfolgen ohne Einbindung der gpaNRW.

Für die awm als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gilt gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 21 Abs. 3 EigVO, dass die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss direkt beauftragen kann.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dornbach GmbH, 56070 Koblenz hat bereits die fachlich kompetente Prüfung der letzten fünf Jahresabschlüsse vorgenommen, sodass es sachlich geboten ist, die Prüfungsgesellschaft auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 zu betrauen.

I. V.

gez.
Minas
Stadtrat

Anlagen: Anlage A